

Überblick über Wertansätze in der Bilanz nach §§ 252, 253 HGB

<p>Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen</p>	<p>(+) Anschaffung-/Herstellkosten (AK/HK) (-) planmäßige Abschreibungen (-) außerplanmäßige Abschreibungen (=) fortgeführte AK/HK</p> <p>Es gilt das strenge Niederstwertprinzip.</p> <ul style="list-style-type: none"> ... ist Marktwert < AK/HK, dann muss auf den niedrigen Marktwert abgeschrieben werden. ... ist Marktwert > AK/HK, dann sind die geringeren AK/HK zu bilanzieren. <p>(§ 253 Abs. 4 HGB)</p>
<p>Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen</p>	<p>(+) Anschaffung-/Herstellkosten (AK/HK) (-) planmäßige Abschreibungen (-) außerplanmäßige Abschreibungen (=) fortgeführte AK/HK</p> <p>Es gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.</p> <ul style="list-style-type: none"> ... ist der beizulegende Wert < AK/HK, Es gibt es eine Wahlfreiheit, wenn der beizulegende Wert nur vorübergehend ist: Es kann der höhere AK/HK-Wert beibehalten werden. Es kann auch auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden. ... ist der beizulegende Wert > AK/HK, ... dann sind die niedrigeren AK/HK anzusetzen. <p>(§ 253 Abs. 1, und § 253 Abs. 3 HGB)</p>
<p>Besonderheiten bei Grundstücken</p>	<p>Es gilt der Grundsatz der getrennten Bewertung von Grundstücken und Gebäuden (§ 252, Abs. 1 Nr. 3 HGB)</p> <p>Bei Grundstücken:¹</p> <p>(+) anfängliche Anschaffungskosten (AK) (-) außerplanmäßige Abschreibungen (=) fortgeführte AK</p> <p>Besonderheit bei Grundstücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ... ist beizulegender Wert < AK ... dann können bei nur vorübergehender Wertminderung, die AK erhalten bleiben (Wahlfreiheit beim gemilderten Niederstwertprinzip) ... ist beizulegender Wert > AK, ... dann kann bei Vorliegen fortgeführter AK bis auf die anfänglichen AK zugeschrieben werden.

¹ Anmerkung: Bei Grundstücken gibt es keine planmäßigen Abschreibungen.

<p>Besonderheiten bei Gebäuden</p>	<p>Es gilt der Grundsatz der getrennten Bewertung von Grundstücken und Gebäuden (§ 252, Abs. 1 Nr. 3 HGB)</p> <p>Bei Gebäuden</p> <p>(+) Anschaffung/Herstellkosten (AK/HK) (-) planmäßige Abschreibungen (3% der AK/HK im Jahr) (-) außerplanmäßige Abschreibungen (=) fortgeführte AK/HK</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... ist der beizulegende Wert < AK/HK, ... dann können bei nur vorübergehender Wertminderung die AK/HK erhalten bleiben. (gemildertes Niederstwertprinzip im Anlagevermögen) • ... ist der beizulegende Wert > AK/HK, ... dann kann auf die anfänglichen AK/HK zugeschrieben werden.
<p>Wertpapiere im Anlagevermögen</p>	<p>(+) anfängliche Anschaffungskosten (-) außerplanmäßige Abschreibungen (=) fortgeführte AK²</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...Ist Börsenwert < fortgeführte AK, ...dann gibt es bei vorübergehender Wertminderung eine Wahlfreiheit: Es können die fortgeführten AK beibehalten werden. Es kann aber auch auf den niedrigeren Börsenwert abgeschrieben werden. (gemildertes Niederstwertprinzip). • ... ist Börsenwert > als fortgeführte AK, ... dann kann auf die anfänglichen AK zugeschrieben werden. <p>(§ 253 Abs. 3 HGB)</p>
<p>Wertpapiere im Umlaufvermögen</p>	<p>(+) anfängliche AK (-) außerplanmäßige Abschreibungen³ (=) fortgeführte AK</p> <ul style="list-style-type: none"> • ... wenn Börsenwert < fortgeführte AK ... dann muss bei vorübergehender Wertminderung auf den niedrigeren Börsenwert abgeschrieben werden. (strenges Niederstwertprinzip) • ... wenn Börsenwert > fortgeführte AK, ... dann kann auf die anfänglichen AK zugeschrieben werden, wenn dieser über den fortgeführten AK liegt. <p>(§ 253 Abs. 4 HGB)</p>

² Anmerkung: Bei Wertpapieren gibt es keine planmäßigen Abschreibungen.

³ Anmerkung: Außerplanmäßige Abschreibungen entstehen bei Wertpapieren durch Kursverluste an der Börse.